



## Pressemitteilung

### **Beratende Kommission NS-Raubgut empfiehlt der Kulturstiftung Sachsen-Anhalt, Kunstmuseum Moritzburg Halle (Saale) die Zeichnung *Bauarbeiter* (auch *Maurer beim Bau*) von Adolph von Menzel an die Erben nach Max und Martha Liebermann zu restituieren**

29. Februar 2024

Die Beratende Kommission im Zusammenhang mit der Rückgabe NS-verfolgungsbedingt entzogenen Kulturguts, insbesondere aus jüdischem Besitz, hat unter dem Vorsitz von Prof. Dr. Hans-Jürgen Papier in Sachen Erben nach Max und Martha Liebermann ./ Kulturstiftung Sachsen Anhalt, Kunstmuseum Moritzburg Halle (Saale) am 29. Januar 2024 einstimmig beschlossen, die Restitution der Zeichnung *Bauarbeiter* (auch *Maurer beim Bau*) (1875) von Adolph von Menzel an die Erben nach Max und Martha Liebermann zu empfehlen.

Martha und Max Liebermann, sowie ihre Tochter Käthe, waren wegen ihrer jüdischen Abstammung ab dem Zeitpunkt der Machtergreifung durch die Nationalsozialisten am 30. Januar 1933 verfolgt. Bereits im Mai 1933 sah sich Max Liebermann (1846–1935) aufgrund der Diskriminierungen und Verfolgungen gezwungen, seine Mitgliedschaft und seine Ehrenpräsidentschaft der Preußischen Akademie der Künste, der er 25 Jahre angehört hatte, niederzulegen. Martha Liebermann (1857–1943) nahm sich 1943 angesichts ihrer drohenden Deportation das Leben. Der Tochter Käthe Riezler, geb. Liebermann (1885–1952), und ihrer Familie gelang 1938 die Flucht in die USA. Die umfangreiche Kunstsammlung Liebermanns wurde durch die Verfolgung weitgehend zwangsweise aufgelöst.

Die streitbefangene Zeichnung *Bauarbeiter* gehörte Max Liebermann ab 1916. Noch 16 Jahre später zeigt ein Foto aus dem Herbst 1932 Max Liebermann mit der Zeichnung hinter ihm an der Wand in seinem Haus am Wannsee.

Die direkten Nachfahren von Martha und Max Liebermann verlangen die Restitution der Zeichnung. Die Kulturstiftung Sachsen-Anhalt ist der Auffassung, die Antragstellenden hätten nicht nachgewiesen, dass sich das Werk auch noch zum Zeitpunkt der Machtergreifung am 30. Januar 1933, und damit im verfolgungsrelevanten Zeitraum, im Eigentum Max Liebermanns befunden habe. Sie tragen vor, die

Antragstellenden sollten nachweisen, dass es zwischen dem Sommer 1932 und der Machtergreifung keinen Verkauf des Werks gegeben habe.

Beweispflichtig dafür, dass das Werk bei Machtergreifung der Nationalsozialisten noch Max Liebermann gehörte, sind zwar die Antragstellenden. Allerdings stellt die bloße Behauptung, über das Werk könne in den wenigen Monaten zwischen Herbst 1932 und der Machtergreifung der Nationalsozialisten am 30. Januar 1933 noch verfügt worden sein, eine reine Spekulation, eine Behauptung ins Blaue hinein, dar. Schon nach allgemeinen gesetzlichen Beweisregeln muss derjenige, der einen Sachverhalt behauptet, dafür einen substantiierten Tatsachenvortrag vorlegen. Sofern die Kulturstiftung Sachsen-Anhalt also nahelegt, das Kunstwerk könne noch in den wenigen Monaten vor der Machtergreifung an jemand anderen übereignet worden sein, müsste sie hierfür Beweis erbringen. Das ist nicht geschehen. Da auch sonst keine Anhaltspunkte für einen Handel mit dem Werk gegeben sind und die Wertschätzung Max Liebermanns für die Zeichnung auch daraus ersichtlich ist, dass er sie nicht nur seit 1916 besaß, sondern sie auch zu den Werken gehörte, die bei ihm an der Wand hingen, muss davon ausgegangen werden, dass das Werk auch noch zum Zeitpunkt der Machtergreifung Max Liebermann gehörte.

Die Beratende Kommission NS-Raubgut sieht einen NS-verfolgungsbedingten Entzug der Zeichnung spätestens im April 1936, zum Zeitpunkt des Verkaufs durch die Hamburger Galerie Commeter an die Rechtsvorgängerin der heutigen Kulturstiftung Sachsen-Anhalt. Zwar sind keine Dokumente überliefert, die Martha Liebermann, die mit dem Tod Max Liebermanns am 8. Februar 1935 dessen Erbin geworden war, als Einlieferin ausweisen. Aber selbst eine Verfügung zu einem früheren Zeitpunkt gilt nach der *Handreichung zur Umsetzung der „Erklärung der Bundesregierung, der Länder und der kommunalen Spitzenverbände zur Auffindung und zur Rückgabe NS-verfolgungsbedingt entzogenen Kulturgutes, insbesondere aus jüdischem Besitz“ vom Dezember 1999* (Neufassung 2019) (im Folgenden: *Handreichung*), die die Grundlage für die Empfehlungen der Beratenden Kommission NS-Raubgut darstellt, als NS-verfolgungsbedingt. Denn zugunsten der Verfolgten regelt die *Handreichung*, dass mit Eintritt der kollektiven Verfolgung am 30. Januar 1933 ein Rechtsgeschäft von Verfolgten des Regimes regelmäßig eine ungerechtfertigte Entziehung darstellt und damit als NS-verfolgungsbedingt zu bewerten ist mit der Konsequenz einer Restitution. Da seitens der Kulturstiftung Sachsen-Anhalt auch nicht geltend gemacht werden konnte, das Rechtsgeschäft hätte auch ohne die Herrschaft des Nationalsozialismus stattgefunden, empfiehlt die Beratende Kommission NS-Raubgut die Restitution der Zeichnung *Bauarbeiter* an die Erben nach Max und Martha Liebermann.

Die vollständige Empfehlung findet sich auf [beratende-kommission.de](http://beratende-kommission.de).

Beratende Kommission  
im Zusammenhang mit der Rückgabe  
NS-verfolgungsbedingt entzogenen Kulturguts,  
insbesondere aus jüdischem Besitz

Geschäftsstelle  
Seydelstraße 18  
10117 Berlin  
Telefon +49(0) 30 233 8493 90  
[geschaeftsstelle@beratende-kommission.de](mailto:geschaeftsstelle@beratende-kommission.de)  
[www.beratende-kommission.de](http://www.beratende-kommission.de)